

• Swiss Banking

Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung

Dezember 2023

Schweizerische Bankiervereinigung

Einleitung

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kundinnen und Kunden abbrechen und von der Bank nicht wieder hergestellt werden können.

Solche Vermögenswerte können bei den Kundinnen, Kunden und ihren Erbinnen und Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft und die Richtlinien der SBVg inzwischen erneut revidiert worden (Fassung 2022). Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, sind von der Bank einer zentralen Datenbank zu melden, in der anspruchsberechtigte Personen über den Schweizerischen Bankenombudsman danach suchen können.
- 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt werden diese Vermögenswerte auf <https://www.dormant-accounts.ch> während eines Jahres publiziert, wenn sie pro Verbindung den Betrag von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert dieser Frist keine anspruchsberechtigte Person, liefert die Bank die Vermögenswerte dem Bund ab.
- Vermögenswerte von bis zu CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation dem Bund abgeliefert.

Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, steht Ihnen Ihre Bank gerne zur Verfügung.

Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt an die betroffene Bank zu wenden. Sollte Ihnen der Name der Bank unbekannt sein, ist eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman (www.banking-ombudsman.ch) möglich. Bitte beachten Sie, dass für eine solche Suche Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung an den Vermögenswerten belegen (z.B. Erbschein).

Empfehlungen zur Vermeidung von Kontaktabbruch

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln und diese Angaben somit von der Bank geändert werden müssen.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie Ihre Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z.B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von der Bank zurückgehalten werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

Erteilung von Vollmachten

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die Ihre Bank im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen / Letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich (möglichst auf einem Formular der Bank) bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Individuelle Beratung

Ihre Bank ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen behilflich zu sein.

Massnahmen der Banken im Falle eines Kontaktabbruchs

Der Verwaltungsrat der SBVg hat in den Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken festgelegt, wie die Banken bei einem Kontaktabbruch vorzugehen haben:

Sofortmassnahmen

Stellt eine Bank fest, dass ihre Korrespondenz an eine Kundin oder einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu dieser Kundin oder diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim E- bzw. Mobile Banking), soll die Bank versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen.

Weitere Massnahmen bei Kontaktabbruch

Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei kann die Bank auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie Angestellte der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

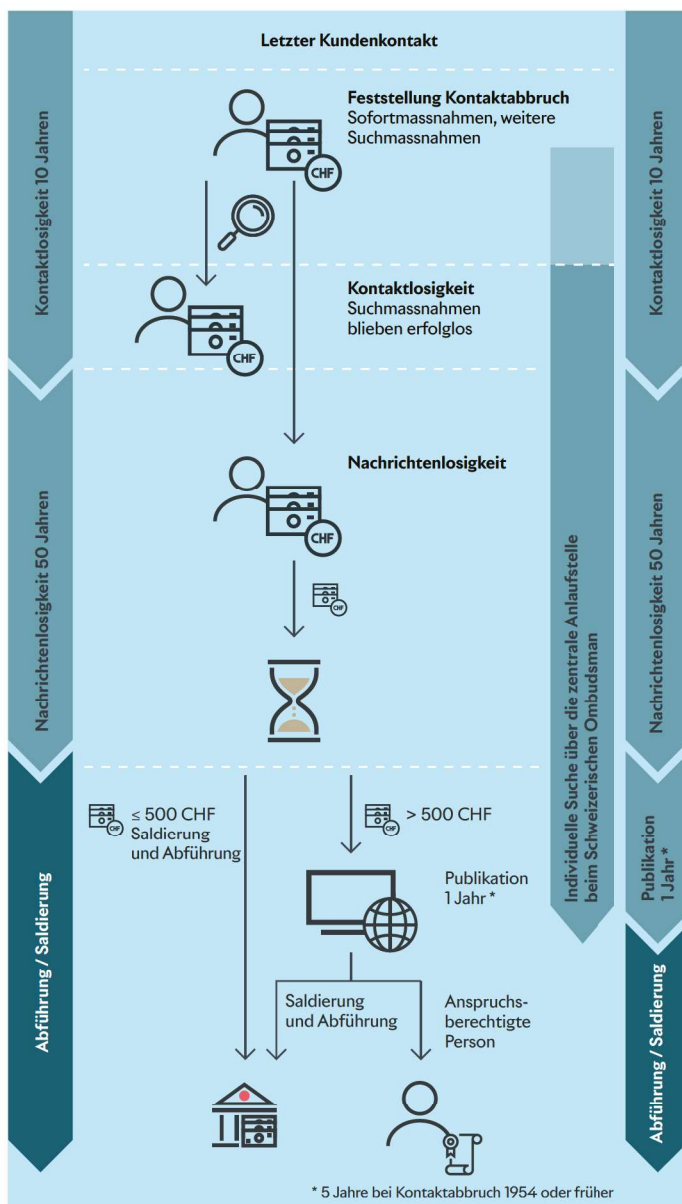
Bleiben die Nachforschungen der Bank nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zur Kundin bzw. zum Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind die Banken aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die betroffenen Vermögenswerte zentral zu erfassen;
- sie speziell zu markieren sowie Daten dieser Kundinnen und Kunden für alle Schrankfächer und für alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden. Einzig der Schweizerische

Bankenombudsman als Anlaufstelle kann im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen. Die Anlaufstelle und der für die Datenbank verantwortliche Dienstleister unterstehen dem Bankkunden-geheimnis;

- 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt die Informationen zur Kundin oder zum Kunden auf <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte der Kundin oder des Kunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen. Entsprechende Informationen zur Mieterin oder zum Mieter von Schrankfächern werden ebenfalls publiziert;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsdauer bzw. Meldefrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Massnahmen der Banken im Falle eines Kontaktabbruchs



Weiterbestand der Rechte auch im Falle eines Kontaktabbruchs

Die Rechte der Kundin und des Kunden bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger bleiben bis zur allfälligen Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Kundin oder des Kunden liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für die Kundin und den Kunden interessewahrend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil).
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Die Bank darf sich bei Reinvestitionen auf ein bestehendes Anlegerprofil stützen.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten gibt Ihre Bank gerne Auskunft.

Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten unverändert weiter, allerdings nur bis 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen, für die besondere Behandlung und Überwachung dieser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem entsprechenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können der antragstellenden Person in Rechnung gestellt werden.

Basel, im Dezember 2023

Schweizerische Bankiervereinigung

<https://www.swissbanking.ch/de/finanzplatz/informationen-fuer-bankkunden-und-unternehmen/nachrichtenlose-vermoegen>

